



**Satzung
Des
Großkaliber- und Schwarzpulverschützenverein
Wipperford 1993 e.V.**

**In der Fassung vom 09.05.2014
gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 11 Beiträge

§ 12 Wahlen und Abstimmung

§ 13 Rechnungsprüfer

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 15 Vereinsvermögen

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 14.08.1993 in Wipperdorf gegründete Verein führt den Namen:
Großkaliber- und Schwarzpulverschützenverein Wipperdorf 1993 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wipperdorf.
- (3) Der Verein wurde am 22.11.1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen. – VR 378 -

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabeordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein bezweckt die Pflege des sportlichen Schießens auf Grundlage der Richtlinien des Bund Deutscher Sportschützen (BDS).
- (6) Der Verein bezweckt die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen.
- (7) Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums.

- (8) Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege von Volks- und Brauchtum.
- (9) Der Verein bezweckt die Förderung von Jugendarbeit, sowie deren Unterstützung.
- (10) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Tendenzen.
- (11) „Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung) kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a E S t G beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentlich) (JHV)
- (2) Der geschäftsführende Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentlich) ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
Sie ist jährlich einmal einzuberufen und im I. Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen.
Den Mitgliedern ist der Termin unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per e-mail bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei drittel- Mehrheit.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden acht Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit, eingenommene Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie über die Ausgaben ab.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch 30% der Mitglieder des Vereins beantragt werden.
Dies muss schriftlich unter Angabe der Gründe vorgelegt werden und von den Antragstellern unterschrieben sein.
Den Mitgliedern ist der Termin unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben (Minderheitenschutz) .
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Den Mitgliedern ist der Termin unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
 2. 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
 3. Schatzmeister (Geschäftsführer / Rechnungsführer)
 4. Schriftführer (Schützenhauptmann)
- (2) Der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Schatzmeister vertreten den Verein i.S.v. § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 5. Sportwart
 6. Jugendsportwart
 7. Traditionswart
 8. Jugendsprecher
- (4) Den Mitglieder des Gründungs- und dessen erweiterten Vorstand steht es frei, nach der Abwahl, als Ehrenmitglied auf unbestimmte Zeit dem Verein anzugehören.
- (5) Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre.
- (6) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und dessen erweiterten Vorstandes erfolgt zur Mitgliederversammlung. (ordentlich) (JHV)

§ 7 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes durch und beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein.
- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter muss den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes dieses verlangt.
Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe vorgelegt werden und von den Antragstellern unterschrieben sein.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger und jede Bürgerin nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die sich mit Wipperdorf und ihren Schützen verbunden fühlen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und der Aufnahme für Wert befunden werden.
- (2) Im Interesse der Nachwuchsförderung können Jugendliche beiderlei Geschlechts ab Vollendung des 12. Lebensjahr mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beitreten.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Beilage eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in einer weiteren Vorstandssitzung über den Antrag (2/3 Mehrheit).

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein erworben haben, können auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein erworben haben, können auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist Gebühren, Beitrags, und Umlage frei. Diese Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zu einem Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Eine Ausschlussberechtigung ist gegeben, wenn ein Mitglied der Zahlung des jährlichen Beitrages und der Umlagen nicht nachkommt Und die erfolgte schriftliche Mahnung ohne Erfolg bleibt.
- (4) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält und solcher Handlungen schuldig macht, die eine Aufnahme nach § 8 (1) ausgeschlossen hätten.

§ 11 Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erheben, deren Festsetzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt.
- (2) Aufnahmegebühr ist sofort nach bestätigter Aufnahme zu entrichten.
- (3) Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. für das kommende Jahr zu bezahlen.
- (4) Umlagen die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind gemäß Umlagebescheid zu entrichten.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt worden ist, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Wird geheime, also schriftliche Wahl gewünscht, so ist über diesen Punkt abzustimmen.
Wenn sich die Mehrheit für geheime Wahlen entscheidet, sind zwei Stimmzähler zu wählen, die auch aufgrund der Anwesenheitsliste die Anzahl der wahlberechtigten Stimmen festzustellen haben.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. In jedem Jahr ist ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen, da nur einer der beiden Rechnungsprüfer pro Jahr in betracht kommt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben Einnahmen und Ausgaben an Hand der Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen.
- (3) Sie müssen prüfen, ob alle Beiträge und evtl. Spenden verbucht und die Ausgaben nach den Richtlinien des Vereins verwendet werden.
- (4) Alle Belege müssen vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
- (5) Einer der Rechnungsprüfer gibt nach dem Bericht des Schatzmeisters den Bericht über die Prüfung und kann bei Zustimmung der Versammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes beantragen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder von Organen des Vereins üben eine bzw. ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Porto und sonstige Bürobedarfs- Kosten können erstattet werden.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen beträgt am Gründungstag Null Deutsche Mark
- (2) Zum Vereinsvermögen zählen die entrichteten Gebühren, Beiträge, Umlagen, Spenden sowie eventuelle Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wipperford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Großkaliber und Schwarzpulverschützenverein Wipperford 1993 e.V. am 27.03.2010 in Wipperford beschlossen.
- (2) Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Vereins vom 28.03.2009 mit seinen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft